

göttlich und allgemeingültig sei. „Denn sonst wäre es dem Herrn auch wegen seiner Knechte gegeben. Knecht und Freie sind, deucht mich, vor Gottes Augen eins... so hätte das Gesetz, wenn es allgemein wäre, auch den Dienstherrn treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen... Allein dieses bleibt unbestraft... Denn sie sind sein. Geld.“ Zugleich wies er darauf hin, daß Worte und Taten einander widersprachen : „Als Konstantin der Große fast seine ganze Familie hinrichten ließ, als Ravaillac Heinrich IV. erstach, da Huss, nebst vielen anderen Ketzern vor und nach ihm, da Severt von Calvin..., da die Waldenser greulich ermordet wurden, da Karl der Große die Sachsen mit Säbeln zum Glauben zwang, da man... in ganz Europa die Juden verbrannte und unschuldig peinigte... da bei der Parisischen Hochzeit viele tausend Seelen in einem Tage verbluteten, da war es (das Blut) stumm und schrie gar nicht. Auch der Hexen Blut, welches öffentlich von der Obrigkeit so wie Calas im jetzigen Jahrhundert von dem Parlement (Gericht) zu Toulouse geschlachtet wurde, hat man nie schreien gehört. War dies kein Blut? War es kein unschuldiges Blut? Aber wenn auf dem Dorfe durch ein Versehen... ein Schlag mißlingt..., so daß jemand daran stirbt, da schreiet es gar gewaltig.“²

§4

Die Quellen des deutschen feudalen Strafrechts

1. Die Quellen des fränkischen Strafrechts (des vor- und frühfeudalen Strafrechts; 500 bis 900)

1. Im Laufe des 6. bis 8. Jahrhunderts kamen unter entscheidender Einwirkung der Könige und des Stammesadels die sogenannten *Volksrechte* (*leges barbarorum*) zustande. Ältestes Volksrecht war das salische Gesetz (*lex Salica*, um 500).

Die *Volksrechte* wandelten die Verhaltensregeln der sich auflösenden germanischen Urgesellschaft in staatlich anerkannte, den Interessen der mächtigeren Privateigentümer angepaßte Normen um und setzten neue Rechtsnormen. Sie stellten im wesentlichen einen *Katalog von Bußsätzen* (Compositionensystem) für kasuistisch aufgeführte Verletzungen dar. Daneben wurde ein an den Staat zu zahlendes *Friedensgeld* (*fredus*) ein-

¹ K.F.v. Hommel, „Philosophische Gedanken über das Criminalrecht“, aus den Hommelschen Handschriften von K. G. Rössig, Wien 1786, S. 112 ff.